

Umsetzung des Masernschutzgesetzes:

Merkblatt für Kindergemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: 11.02.2020

Allgemeine Hinweise

Das Masernschutzgesetz tritt am 1.3.2020 in Kraft. Die Regelungen zur Nachweispflicht werden in erster Linie in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen und dort in den Absätzen 9 - 14.

Zu den Zielgruppen gehören:

- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also u.a. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind,
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG untergebracht oder dort tätig sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen medizinischen Einrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Zunächst wird das Gesetz nur für neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen Anwendung finden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Personen, die bis zu den genannten Fristen keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Masernschutz - Möglichkeiten des Nachweises

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Impfausweis

Der Impfausweis kann als Nachweis eines Masernschutzes gemäß Masernschutzgesetz vorgelegt werden. Mit Einverständnis der Person, kann die Einrichtung prüfen, ob altersentsprechend eine ausreichende Zahl von Impfungen vorliegt.

Im heutzutage üblicherweise verwendeten Impfausweis ist in der Spalte zu „Masern“ bzw. „Masern, Mumps, Röteln (MMR)“ die Zahl der Kreuze zu zählen. Jedes Kreuz steht für eine durchgeführte Masern-Impfung. Ein regulärer Eintrag im Impfausweis enthält in der Zeile, in dem das Kreuz der durchgeführten Impfung steht, auch das Datum der Impfung, den Handelsnamen (z.B. M-M-R VaxPro®, Priorix® Priorix-Tetra® oder ProQuad®) und ein Klebchen mit der Chargennummer, sowie die Unterschrift und den Praxisstempel der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes (siehe schematische Abbildung).

Wie liest man den Impfpass?

*Hinweis: Die Impfungen
gegen Masern können auf
mehreren Seiten im
Impfpass eingetragen
sein. Bitte den ganzen
Impfpass durchsehen!*

Datum	Handelsname/ Chargennummer	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Kinderlähmung (Polio)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Pneumokokken	Unterschrift/ Stempel des Arztes
01.10.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Masern
14.11.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Masern
08.01.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Masern
29.07.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Masern
31.08.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Masern
28.10.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Masern

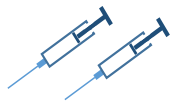
Musterausschnitt eines Impfpasses mit zwei dokumentierten Masern-Impfungen

Die Impfung gegen Masern gibt es aktuell nur in Kombination mit Mumps und Röteln als sogenannte MMR-Impfung bzw. zusätzlich in Kombination mit der Windpocken-Impfung (MMR-V).

Wenn der Impfpass nicht lesbar ist oder Impfungen unklar dokumentiert wurden, kann sich die Einrichtung an das Gesundheitsamt wenden (siehe auch „Dokumentationshilfe“¹).

Wer benötigt wie viele Masern-Impfungen?

Im Masernschutzgesetz ist vorgegeben, durch wie viele Impfungen ein altersgerechter Schutz vor Masern gegeben ist. Abhängig vom Lebensalter wird Folgendes im Masernschutzgesetz gefordert:

Alter	Anzahl der erforderlichen dokumentierten Impfungen
Vor dem 1. Geburtstag	Kein Nachweis erforderlich
Ab dem 1. Geburtstag 	1 Impfung 
Ab dem 2. Geburtstag bis zum Erwachsenenalter (d.h. nach dem 31.12.1970 Geborene) 	2 Impfungen (insgesamt) 
Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind	Kein Nachweis erforderlich

**ärztliche
Bescheinigung**

Für eine solche Bescheinigung kann die Mustervorlage¹ genutzt werden. Durch die entsprechenden Kreuze bescheinigt die Ärztin /der Arzt, dass entweder die altersentsprechende Anzahl der Masernimpfungen oder ein Labornachweis über schützende Antikörper (serologische Untersuchung) oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

**Einlegekarte aus den
Untersuchungsheften**

Diese Option ist für die Zukunft geplant und soll ähnlich wie die Einlegekarte zur Bestätigung der Teilnahmen der U-Untersuchungen umgesetzt werden. Aktuell ist dies noch nicht vollständig realisiert.

**Bescheinigung einer
anderen staatlichen
Stelle oder Einrichtung**

Als Nachweis eines Masernschutzes gilt auch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen in §20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (u.a. Gemeinschaftseinrichtungen, Asylbewerberunterkünfte, medizinische Einrichtungen) darüber, dass ein entsprechender Nachweis (d.h. Impfausweis oder Einlegekarte aus den Untersuchungsheften oder ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation) vorgelegen hat.

**Erforderliche
Dokumentation in den
Einrichtungen**

Die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen haben auch eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der vorgelegten Nachweise der Betreuten und der Betreuenden. Das Original des Nachweises verbleibt bei der Person. Kopien der vorgelegten Nachweise sind nur in Einverständnis mit der Person möglich. Es wird jedoch als ausreichend angesehen, wenn die Einrichtungsleitung schriftlich dokumentiert, dass einer der im Masernschutzgesetz genannten Nachweise vorgelegt wurde und dies zu den Akten nimmt. Als Dokumentationshilfe¹ stehen zwei Formulare als unverbindliche Vorlagen auf den Seiten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Download zur Verfügung stehen:

**Meldung an das
Gesundheitsamt**

Die o.g. Dokumentationshilfen können auch dazu genutzt werden, zu dokumentieren, dass der Nachweis nicht vorgelegt wurde, nicht eindeutig war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei diesen Konstellationen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt abzusetzen. Für diese Meldung an das Gesundheitsamt kann die Dokumentationshilfe ebenfalls genutzt werden.

¹ [www.nlga.niedersachsen.de > Infektionsschutz> Schutzimpfungen - Impfen.Klar. > Umsetzung Masernschutzgesetz
https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html](https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html)